

22.11.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 9a – neu – ElektroG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a
Verkehrsverbote

Das Inverkehrbringen von elektrischen Einweg-Zigaretten ist verboten.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 ... < weiter wie Vorlage Buchstabe c Doppelbuchstabe aa > ...
- b) In Satz 4 ... < weiter wie Vorlage Buchstabe c Doppelbuchstabe bb > ...“

- b) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe aaa zu streichen.
 - bb) Die bisherigen Dreifachbuchstaben bbb bis eee werden zu den Dreifachbuchstaben aaa bis ddd.
- c) In Nummer 8 sind in § 18a Absatz 2 und 3 jeweils die Wörter „oder Absatz 1a“ zu streichen.
- d) In Nummer 15 ist § 46 wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 1 ist zu streichen.
 - bb) Absatz 2 wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Angabe „ , 1a“ zu streichen ist.
 - cc) Absatz 3 wird Absatz 2.

Begründung:

Die elektronische Einweg-Zigarette stellt aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit eine erhebliche Bedrohung für die Umwelt und auch betroffener Wirtschaftskreise dar. Ferner ist die Abfallvermeidung ist das oberste Ziel der Kreislaufwirtschaft (Abfallhierarchie, § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes). Das weitere Inverkehrbringen von Wegwerfartikeln aus Kunststoffen wie zum Beispiel Einweg-E-Zigaretten, für die es langlebige und nachfüllbare Alternativen gibt, widerspricht diesem Prinzip.

Wenn elektrische Einweg-Zigaretten abfallwidrig über den Hausmüll entsorgt werden, gehen wertvolle Rohstoffe wie Lithium als Sekundärrohstoff verloren. Die dadurch verursachten Brandgefahren haben schwere Folgen. Nach Berichten aus der Recycling- und Entsorgungswirtschaft leidet die Branche bereits seit einigen Jahren unter den zunehmenden Bränden durch Lithium-Batterien und Lithium-Ionen-Akkus. Die Schäden verursachen jedes Jahr Kosten in Milliardenhöhe.

Bereits mit Beschluss vom 3. März 2023 hatte sich der Bundesrat für ein solches Verbot ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen, BR-Drucksache 3/23 (Beschluss).

Andere EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich sind bereits in der Umsetzungsphase solcher Gesetzentwürfe. In Frankreich wurde der Gesetzentwurf kürzlich durch die EU-Kommission gebilligt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 14 Absatz 2 Satz 3 ElektroG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a ist in § 14 Absatz 2 Satz 3 das Wort „gestrichen“ durch die Wörter ‚durch die Wörter „oder bei den in Absatz 1 genannten Gruppen 1, 4 und 6 unter seiner Aufsicht“ ersetzt‘ zu ersetzen.

Begründung:

Die Einsortierung von Elektro- und Elektronikgeräten soll an den kommunalen Sammelstellen künftig nur noch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Wertstoffhöfen selbst erfolgen und nicht mehr durch die Bürgerinnen und Bürger. Hierdurch sollen Beschädigungen an den Altgeräten entgegengewirkt und das Brandrisiko von nicht entnommenen Lithium-Batterien gemindert werden. Um die resultierende Mehrbelastung für die kommunalen Sammelstellen auf das erforderliche Maß zu begrenzen, sollte die Regelung auf die relevanten Sammelgruppen beschränkt sein, bei denen am ehesten mit Beschädigungen und Lithium-Ionen-haltigen Batterien und Akkumulatoren zu rechnen ist. Diese sind in erster Linie in den Sammelgruppen 2 (Bildschirmgeräte), Sammelgruppe 3 (Lampen) und Sammelgruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) zu erwarten. Insofern sollte eine Pflicht der kommunalen Sammelstellen, die abgegebenen Elektrogeräte in die Sammelbehältnisse einzusortieren, auf die Sammelgruppen genannten Sammelgruppen beschränkt sein. Bei den Sammelgruppen 1, 4 und 6 kann dahingehend weiterhin das etablierte „Aufsichtsmodell“ zur Anwendung kommen.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat dankt der Bundesregierung für die Vorlage der Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), die zu einer Erhöhung der Sammelquote und zu einer Reduzierung von Brandrisiken durch batteriebetriebene Altgeräte beitragen soll. Mit Blick auf die drängenden Herausforderungen und die vom Bund formulierten Ziele sowie die Position des Bundesrates, vgl. BR-Drucksache 3/23 (Beschluss), hält er die vorgeschlagenen Änderungen jedoch für nicht weitreichend genug.
- b) Trotz geteilter Produktverantwortung sollten sich die Hersteller aus Sicht des Bundesrates zukünftig an der Organisation und den Kosten für die Rücknahme, Sammlung und ordnungsgemäße Entsorgung von Elektro-/Elektronikgeräten auf den Wertstoffhöfen anteilig beteiligen müssen, um eine einseitige finanzielle Belastung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszuschließen und die Bürgerinnen und Bürger nicht durch weitere Gebührensteigerungen zu belasten.

- c) Der Bundesrat hält ein Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten für notwendig, und bittet um Umsetzung im laufenden Verfahren. Bereits mit Beschluss vom 3. März 2023 hatte sich der Bundesrat für ein solches Verbot ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, sich für ein wirkungsvolles Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten auf nationaler und EU-Ebene einzusetzen, BR-Drucksache 3/23 (Beschluss). Dies ist nicht zuletzt aufgrund der steigenden Anzahl von Brandereignissen in Abfallentsorgungsanlagen notwendig, die in der Entsorgungswirtschaft zu massiven Schäden führen. Es ist daher angezeigt, ein Verbot analog zu anderen europäischen Mitgliedstaaten umzusetzen.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine Regelung einzuführen, die auf die praktischen Probleme, die im Zusammenhang mit der Wiederverwendung auf Wertstoffhöfen bestehen, reagiert und diese angemessen löst. Gebrauchte funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte unterfallen ohne eine sofortige Sicht- und Funktionsprüfung der Geräte durch einen zuständigen Mitarbeiter in Anwesenheit des Letztbesitzers dem Abfallregime, wodurch die schnelle und einfache Wiederverwendung der Geräte unnötig erschwert wird. Auf diese Weise werden viele noch funktionsfähige Elektro- und Elektronikgeräte als Abfall eingestuft und der Vorbereitung zur Wiederverwertung zugewiesen, obwohl z. B. Repair-Cafés sich der Geräte annehmen könnten.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in § 3 des ElektroG eine Bestimmung des Begriffs „Wiederverwendungseinrichtungen“ einzuführen und hierbei insbesondere Reparaturinitiativen, wie zum Beispiel Repair-Cafés, miteinzubeziehen. Damit würden die in § 28 ElektroG aufgeführten Wiederverwendungseinrichtungen konkretisiert.